

Ordnung — (GBl. II Nr. 9 S. 35) und die Dritte Durchführungsbestimmung vom 15. Dezember 1972 zur Selbstberechnungsverordnung — Steuerabschlagzahlungen — (GBl. II Nr. 74 S. 857). Sie ist an die Abteilung Finanzen des für den Sitz des Spielcasinos zuständigen Rates des Kreises abzuführen.

(2) Steuerschuldner ist der Erlaubnisinhaber zur Betreibung des Spielcasinos.

§4

Diese Anordnung tritt am 1. April 1990 in Kraft.

Berlin, den 27. März 1990

**Der Minister
der Finanzen und Preise**

Dr. Siegert
Amtierender Minister

Anordnung zur Buchführung, Rechnungslegung und statistischen Berichterstattung privater Unternehmen vom 29. März 1990

Im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern wird folgendes angeordnet:

§1

Für Unternehmen, die auf der Grundlage des Gesetzes vom 7. März 1990 über die Gründung und Tätigkeit privater Unternehmen und über Unternehmensbeteiligungen (GBl. I Nr. 17 S. 141) gebildet wurden, sind die Vorschriften für Rechnungs-führung und Statistik der Dritten Durchführungsbestimmung vom 21. Februar 1990 zur Verordnung über die Gründung und Tätigkeit von Unternehmen mit ausländischer Beteiligung in der DDR (GBl. I Nr. 11 S. 88) mit Ausnahme des § 4 Absätze 2 und 3 anzuwenden.

§ 2

Unternehmen in Form von Personengesellschaften, Kapitalgesellschaften und eingetragenen Genossenschaften haben zum Jahresabschluß einen Geschäftsbericht aufzustellen.

§3

(1) Von den Unternehmen in Form von Personengesellschaften, Kapitalgesellschaften und eingetragenen Genossenschaften sind die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Geschäftsbericht dem Registerorgan einzureichen.

(2) Für amtliche Statistiken besteht Auskunftspflicht.

§4

Für Unternehmen ist die Anordnung Nr. 2 vom 29. Dezember 1972 über vereinfachte Anforderungen an die Erfassung und Nachweisführung in Rechnungs-führung und Statistik (GBl. I 1973 Nr. 5 S. 60) anzuwenden.

§5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 29. März 1990

**Der Präsident
des Statistischen Amtes der DDR**

Prof. Dr. sc. Dr. h. c. D o n d a

Anordnung Nr. 2¹ über die Verbindlichkeit der Werkstoff- und Bauvorschriften für Anlagen der Dampf- und Drucktechnik — WB V-Anordnung — vom 29. März 1990

Zur Änderung der Anordnung vom 19. März 1987 über die Verbindlichkeit der Werkstoff- und Bauvorschriften für Anlagen der Dampf- und Drucktechnik — WB V-Anordnung — (GBl. I Nr. 9 S. 119) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 3 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

„(1) Betriebe, die Halbzeuge, Gußstücke, Normteile und Schweißzusatzwerkstoffe, die in überwachungspflichtigen Anlagen eingesetzt werden, herstellen, müssen dafür als Hersteller durch das Amt zugelassen sein.“

§ 2

Der § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Zustimmung/Zulassung gemäß den Absätzen 1 und 2 erteilt die Wissenschaftlich-Technische Leitstelle des Amtes² auf Antrag des Herstellers des Werkstoffes/Halbzeuges/Gußstückes/Normteiles/Schweißzusatzwerkstoffes. Im Einvernehmen mit der Leitstelle kann der Antrag gemäß Abs. 2 auch vom Anwender gestellt werden.“

§3

Der § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Werden in Vorschriften Abnahmezeugnisse durch anerkannte Sachverständige gefordert, so darf deren Ausstellung nur durch Sachverständige des Amtes vorgenommen werden.“

§4

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 29. März 1990

**Der Präsident
des Amtes für Technische Überwachung
K u n t s c h e**

¹ Anordnung (Nr. 1) vom 19. März 1987 (GBl. I Nr. 9 S. 119)
² jetzt Technische Überwachung, Bereich Wissenschaft und Technik, Heinrichstraße 35, Leipzig, 7050

Anordnung Nr. 2¹ über die Nomenklatur überwachungspflichtiger Kesselanlagen vom 29. März 1990

Zum Zweck der Aufhebung einer gesonderten staatlichen Bestätigung oder Zulassung für Personen, die überwachungspflichtige Kesselanlagen bedienen oder revidieren, wird zur Änderung der Anordnung vom 14. Mai 1981 über die Nomenklatur überwachungspflichtiger Kesselanlagen (GBl. I Nr. 16 S. 226) folgendes angeordnet:

¹ Anordnung (Nr. 1) vom 14. Mai 1981 über die Nomenklatur überwachungspflichtiger Kesselanlagen (GBl. I Nr. 16 S. 226)